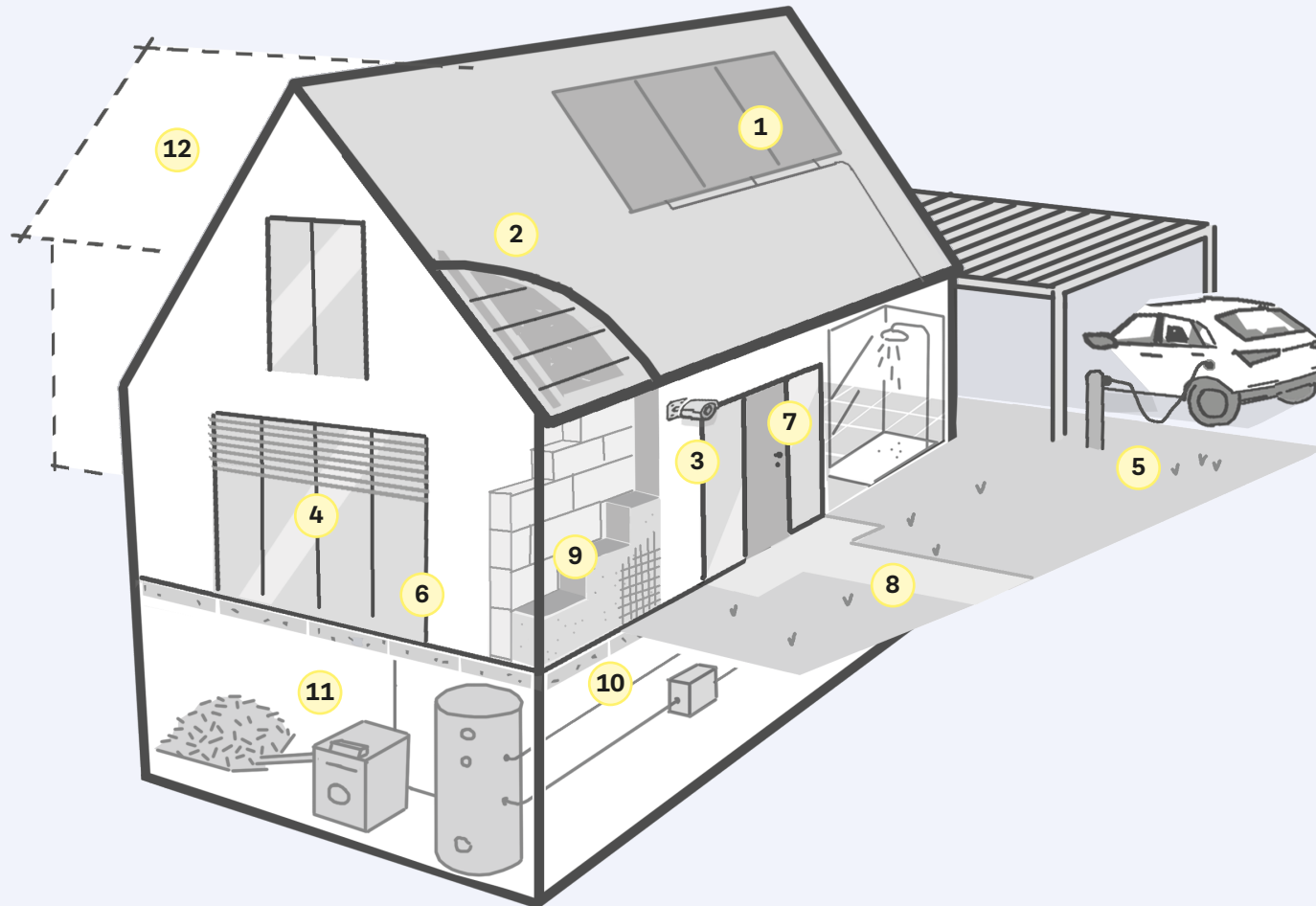


Was möchten Sie zukünftig erneuern? / Optimierung Gebäude

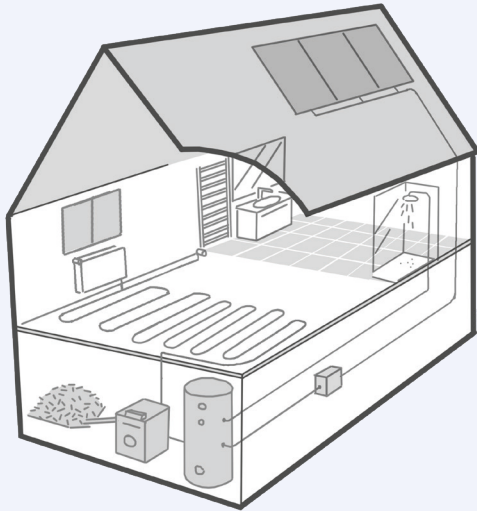


- 1 Solar/Photovoltaik
- 2 Dachdämmung
- 3 Einbruchschutz
- 4 SmartHome-Haustechnik
- 5 Ladestation E-Mobility
- 6 Fenster
- 7 Außentüre
- 8 Barrierefreier Zugang
- 9 Fassadendämmung
- 10 Kellerdeckendämmung
- 11 Heizung
- 12 Anbau

Stand: August 2023

Womit möchten Sie in Zukunft heizen? Neu seit 15.08.2022 „Heizungs-Tausch-Bonus“

1. Mit Pellets und Solarthermie



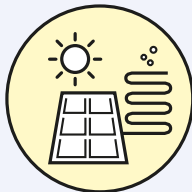
BAFA-FÖRDERUNG*

Pelletheizung

Solarthermie



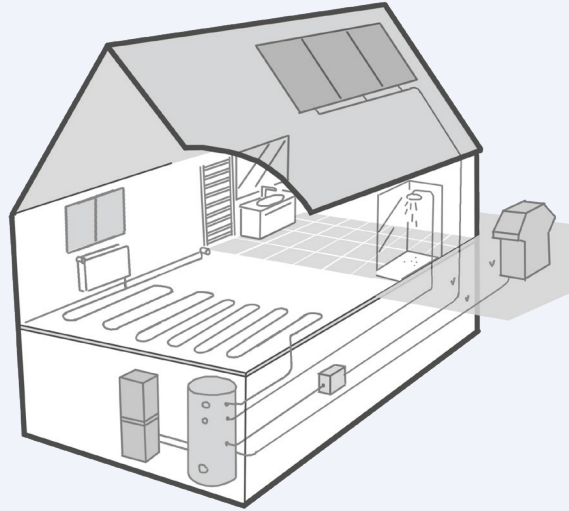
+



bis zu
20 % + 5 %**

bis zu
25 %

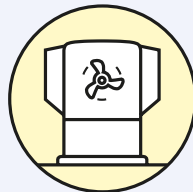
2. Mit Wärmepumpe und Solarthermie



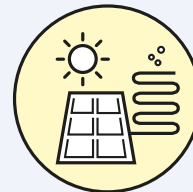
BAFA-FÖRDERUNG*

Wärmepumpe

Solarthermie



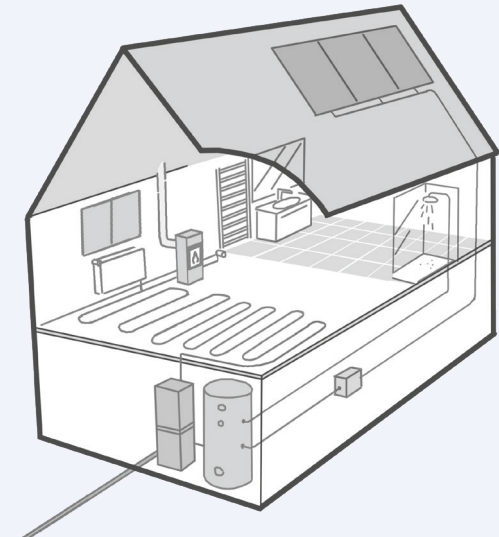
+



bis zu
35 % + 5 %***

bis zu
25 %

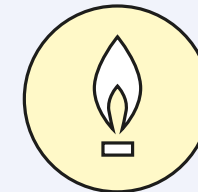
3. Mit Biomasse und Solarthermie



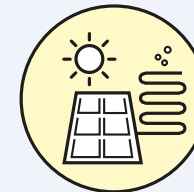
BAFA-FÖRDERUNG*

EE-Hybridheizung

Solarthermie



+



bis zu
30 % + 5 %****

bis zu
25 %

* Seit 15.08.2022 neue Fördersätze inkl. „Heizungs-Tausch-Bonus“: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig von Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.

** Innovations-Bonus Biomasse. Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

*** Wärmepumpen-Bonus: Wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

**** Für Erneuerbare Energien-Hybridheizung ohne Einbindung einer Biomasseheizung.

In 5 Schritten zum geförderten Wohnglück – mit dem Förderlotse „Bestehende Immobilie“

1. Wohnsituation	2. Bedarf	3. Maßnahmen	4. Förderart	5. Fördermaßnahme	Max. Förderhöhe	Bemerkung
Bestehende Immobilie Modernisierungs-/ Renovierungs- maßnahmen	MODERNISIEREN - Energieeffizienz	Heizungs-Tausch von Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- und Gasheizungen zu Heizungen mit erneuerbaren Energien	Zuschuss	BAFA-Zuschuss* <input type="checkbox"/>	10 % aus max. 60.000 € förderfähige Kosten pro Wohneinheit und Kalenderjahr	BEG-Förderung (Einzelmaßnahmen) für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizung)
		Neue Heizungsanlage Wärmepumpe, EE-Hybrid, Pelletheizung	Zuschuss	BAFA-Zuschuss**,*** <input type="checkbox"/>	30 % aus max. 60.000 € förderfähige Kosten pro Wohneinheit und Kalenderjahr	BEG-Förderung (Einzelmaßnahmen) für Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizung)
			Steuervorteil	35c EStG Steuerermäßigung (3 Jahre) <input type="checkbox"/>	20 % Steuerabzug, max. 40.000 € für selbstgenutztes Wohnobjekt	keine Kombination mit BAFA- und KfW-Zuschuss* möglich
		Energetische Sanierung (mehrere Maßnahmen)	Kredit / Tilgungszuschuss Staatliches Darlehen	KfW Programm 261 <input type="checkbox"/>	Kreditbetrag mind. 20.000 €, max. 150.000 € pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, max. 37.500 € pro Wohneinheit wenn der maximale Effizienzhaus-Stufe 40 mit Erneuerbaren Energien erreicht wird (Erneuerbare-Energien-Klasse 40)	<p>Neu ab 1.1.2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlicher Sanierungsbonus von 10 % bei Worst Performing Buildings (Baujahr vor 1958 oder Energieklasse H) wenn Effizienzhaus-Stufe 70 erreicht wird. - Bonus von 15 % für serielle Sanierung (vorgefertigte Fassaden-/ Dachelemente) wenn Effizienzhausstufe 40 oder 55 erreicht wird. - beide Boni können kombiniert werden, in Summe max. 20 %

* Seit 15.08.2022 neue Fördersätze inkl. „Heizungs-Tausch-Bonus“: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasheizungen wird der Bonus unabhängig von Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.

** Innovations-Bonus Biomasse. Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

*** Wärmepumpen-Bonus: Wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

In 5 Schritten zum geförderten Wohnglück – mit dem Förderlotse „Bestehende Immobilie“

1. Wohnsituation	2. Bedarf	3. Maßnahmen	4. Förderart	5. Fördermaßnahme	Max. Förderhöhe	Bemerkung
Bestehende Immobilie Modernisierungs-/ Renovierungs- maßnahmen	MODERNISIEREN - Energieeffizienz	Dämmung (Dach/Fassade/ Innen), Fenster, Türen	Zuschuss	BAFA-Zuschuss* <input type="checkbox"/>	15 % aus max. 60.000 € förderfähige Kosten pro Wohneinheit und Kalenderjahr, insgesamt max. 600.000 € pro Gebäude	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle max. Förderhöhe 60.000 € pro Wohneinheit und Kalenderjahr, insgesamt max. 600.000 € pro Gebäude
			Steuervorteil	35c EStG Steuerermäßigung (3 Jahre) <input type="checkbox"/>	20 % Steuerabzug, max. 40.000 € für selbstgenutztes Wohnobjekt	keine Kombination mit BAFA- und KfW-Zuschuss* möglich
			Kredit / Tilgungszuschuss Staatliches Darlehen	KfW Programm 261 <input type="checkbox"/>	Kreditbetrag mind. 20.000 €, max. 150.000 € pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, max. 37.500 € pro Wohneinheit wenn der maximale Effizienzhaus-Standard 40 mit Erneuerbaren Energien erreicht wird (Erneuerbare-Energien-Klasse 40)	Neu ab 1.1.2023: – Zusätzlicher Sanierungsbonus von 10 % bei Worst Performing Buildings (Baujahr vor 1958 oder Energieklasse H) wenn Effizienzhaus-Stufe 70 erreicht wird. – Bonus von 15 % für serielle Sanierung (vorgefertigte Fassaden-/ Dachelemente) wenn Effizienzhausstufe 40 oder 55 erreicht wird. – beide Boni können kombiniert werden, in Summe max. 20 %
			MODERNISIEREN - Altersvorsorge	Barrierefreie Maßnahmen	Kredit Staatliches Darlehen	KfW Programm 159 <input type="checkbox"/>
	MODERNISIEREN - Wohnqualität	Anbau/Umbau, Fassade, Fenster/Türen, Ausbau	Steuervorteil	35a EStG Handwerkerleistung (1fd. Jahr)	bis 1.200 € pro Jahr (20 % aus maximal 6.000 €)	nur Arbeits- Maschinen-, und Fahrtkosten

* Seit 15.08.2022 neue Fördersätze

Die förderfähigen Ausgaben für energetisch Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr, insgesamt auf maximal auf 600.000 Euro pro Gebäude.

Quelle: BAFA - Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Gebaeudehuelle/gebaeudehuelle_node.html

In 5 Schritten zum geförderten Wohnglück – mit dem Förderlotse „Bestehende Immobilie“

1. Wohnsituation	2. Bedarf	3. Maßnahmen	4. Förderart	5. Fördermaßnahme	Max. Förderhöhe	Bemerkung
Bestehende Immobilie Modernisierungs-/ Renovierungs- maßnahmen	MODERNISIEREN - Zusatzleistungen	Baubegleitung	Kredit Staatliches Darlehen,	KfW Programm 261 <input type="checkbox"/>	Kreditbetrag max. 10.000 € je Vorhaben Tilgungszuschuss von 50 % der Kosten, max. 5.000 €	Beantragung für Baubegleitung in Verbindung mit KfW Kredit 261
			Zuschuss	BAFA-Zuschuss <input type="checkbox"/>	Für Einzelmaßnahmen am Wohnge- bäude (EFH / ZFH) pro Kalenderjahr	Beantragung über BAFA
		Eigenleistungen	Steuervorteil	35a EStG Handwerker- leistung (lfd. Jahr)	bis 1.200 € pro Jahr (20 % aus maximal 6.000 €)	nur Arbeits- Maschinen-, und Fahrtkosten
			Zuschuss für Materialkosten	Einzelmaßnahmen - BAFA Sanierung Effizienzhaus - KfW	bis zu 40 % aus max. 60.000 € förder- fähige Kosten pro Wohneinheit und Kalenderjahr	Nur Materialkosten. Bestätigung fachgerechte Durchführung durch Energie-Effizienz-Experten
	OPTIMIEREN - Energieeffizienz	Energieberatung	Zuschuss	BAFA-Zuschuss <input type="checkbox"/>	max. 1.300 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern, max. 1.700 € bei Wohnhäusern mit mind. 3 Wohneinheiten	Beantragung Zuschuss für Energieberatung über BAFA
			Steuervorteil	35c EStG Energiebe- raterkosten (lfd. Jahr) <input type="checkbox"/>	50 % der Kosten können von der Einkommensteuer abgezogen werden, im Rahmen der Steuerermäßigung von max. 40.000 € (verteilt auf 3 Jahre)	Nicht mit BAFA-Zuschuss für Energieberatung kombinierbar
		Photovoltaik/ Speicher	Kredit Staatliches Darlehen	KfW Programm 270 <input type="checkbox"/>	bis zu 50 Mio. € Kreditbetrag bis zu 100 % der Investitionskosten	
			Steuervorteil	§ 3 EStG Einkommen- steuerbefreiung § 12 UStG Umsatz- steuerbefreiung <input type="checkbox"/>	Ab 1. Januar 2023 Einkommensteuer- und Umsatzsteuer-Befreiung für Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp bei Ein- und Zweifamilien-Häusern, bis 15 kWp je Wohnung bei Mehr- familienhäusern	Einkommensteuer-Befreiung gilt rückwirkend auch für Neu- und Bestandsanlagen ab 1. Januar 2022
			Einspeisevergütung	Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) <input type="checkbox"/>	ab 30.07.2022 für Teileinspeisung bis 10 kWp 8,2 Ct/kWh bis 40 kWp 7,1 Ct /kWh für Volleinspeisung bis 10 kWp 13,0 Ct/kWh bis 40 kWh 10,9 Ct/kWh	Für Neuanlagen ab 30.07.2022 bei Volleinspeisung Anlagen bis 10 kWp 13,0 Ct/kWh, Anlagen bis 40 kWp 10,9 Ct/kWh

In 5 Schritten zum geförderten Wohnglück – mit dem Förderlotse „Bestehende Immobilie“

1. Wohnsituation	2. Bedarf	3. Maßnahmen	4. Förderart	5. Fördermaßnahme	Max. Förderhöhe	Bemerkung
Bestehende Immobilie Modernisierungs-/ Renovierungsmaß- nahmen	OPTIMIEREN - Energieeffizienz	Energieerzeugung/ Brennstoffzelle	Zuschuss	KfW Programm 433 <input type="checkbox"/>	Zuschuss bis zu 34.300 € je Brennstoffzelle	Zuschuss für Anlagentechnik, u.a. Einbau von „Efficiency Smart Home“
		Digitale Systeme/ SmartHome	Zuschuss	BAFA-Zuschuss <input type="checkbox"/>	15 % aus max. 60.000 € förderfähige Kosten pro Wohneinheit und Kalen- derjahr	
			Steuervorteil	35c EStG Steuerer- mäßigung (3 Jahre) <input type="checkbox"/>	20 % Steuerabzug, max. 40.000 € für selbstgenutztes Wohnobjekt	

Fördermaßnahme / BAFA Zuschuss*

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)	4. Voraussetzungen zur Erlangung	5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelmaßnahmen zur energetischen von Wohngebäuden - Heizung mit erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpe, Holzpellet, Biomasse, EE-Hybridheizungen), Gebäudenetze, Wärmenetze - Gebäudehülle Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz - Anlagentechnik (außer Heizung) Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme - Anlagentechnik (außer Heizung) Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme - Energetische Fachplanung (Baubegleitung) durch Energie-Effizienz-Experten 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohneigentümer - Erwerber - Vermieter (Privatpersonen) - Wohnungseigentümergeinschaften - freiberuflich Tätige - Kommunen - kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände - Unternehmen - gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften - Neu ab 2023: Antragsberechtigung wird auf alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden erweitert (war zuvor auf Eigentümer, Pächter und Mieter beschränkt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuschuss bis zu 40 % der Investitionskosten (max. 60.000 € pro Wohneinheit und Kalenderjahr). <p>Heizungsförderung im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solarthermieanlagen: 25 % - Wärmepumpen: 35 %** - Biomasseanlagen: 20 %*** (z.B. Pelletheizung) - EE-Hybridheizung: 35 % ** - Anschluss EE-Gebäudenetz: 35 % ** - Anschluss EE-Wärmenetz: 35 % ** <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz: 15 % + 5 % individueller Sanierungsfahrplan Bonus - Anlagentechnik Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme: 15 % + 5 % individueller Sanierungsfahrplan Bonus - Heizungsoptimierung: Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden: 15 % + 5 % individueller Sanierungsfahrplan Bonus - Energetische Fachplanung: 50 % der Kosten, max. 5.000 € für Einzelmaßnahmen am Wohngebäude (EFH/ZFH) pro Kalenderjahr 	<ul style="list-style-type: none"> - Fördervoraussetzungen für die einzelnen Heizungsanlagen und die technische Mindestanforderungen https://www.bafa.de/DE/Energie/ 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Fachunternehmen oder Energie-Experte sollte aufgrund der Anforderungen hinzugezogen werden. Die Energie-Experten-Dienstleistung wird von der BAFA bezuschusst

* Seit 15.08.2022 neue Fördersätze inkl. „Heizungs-Tausch-Bonus“: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig von Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt.

** Wärmepumpen-Bonus: Wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

*** Innovations-Bonus Biomasse. Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich

Fördermaßnahme / BAFA Zuschuss*

6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)	8. Auszahlung/Bereitstellung	
<ul style="list-style-type: none">- Ja, mit KfW-Förderung* kombinierbar, aber nur bis zur maximalen Förderhöhe von 60.000 € pro Wohneinheit und pro Kalenderjahr.	<ul style="list-style-type: none">- Angebot(e) von Fachunternehmen über die Maßnahme/Anlage einholen. Wichtig: Noch keinen Auftrag vergeben. Ein erteilter Auftrag gilt als vorzeitiger Maßnahmebeginn und verhindert eine Förderung.- Falls ein Energieeffizienz-Experte (EEE) eingebunden wird, Beauftragung der technischen Projektbeschreibung (TPB). Der EEE muss dem Antragsteller die „TPB-ID“ zur Verfügung stellen. Diese wird im Antrag abgefragt.- Merkblatt zur Antragstellung und Antrag online stellen. Bestätigungs-E-Mail mit Aktivierungslink für das BAFA-Portal abwarten. Aktivierung des BAFA-Portal-Zugangs mithilfe des Aktivierungslinks.- BAFA prüft den Antrag und versendet den Zuwendungsbescheid per Post.- Auftragsvergabe / Vertragsabschluss und Umsetzung der Maßnahme (Installation, Inbetriebnahme der Anlage). Wichtig: Maßnahme erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen. Weitere Infos unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/	<ul style="list-style-type: none">- Falls ein EEE eingebunden wurde, Beauftragung und Erstellung des technischen Projektnachweises (TPN). Der EEE muss dem Antragsteller die „TPN-ID“ zur Verfügung stellen. Diese wird im Online-Verwendungsnachweis abgefragt.- Nach Fertigstellung der Maßnahme, Erstellen und Absenden des Online-Verwendungsnachweises sowie Upload der erforderlichen Nachweise über das BAFA-Portal.- Prüfung des Online-Verwendungsnachweises und der Nachweis-Dokumente. Nach positiver Prüfung erstellt das BAFA den Festsetzungsbescheid, sendet diesen per Post zu und zahlt den gewährten Zuschuss aus.	

*Seit 15.08.2022 neue Fördersätze

Fördermaßnahme / Steuerliche Förderung für energetische Sanierung 35c EStG

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)	4. Voraussetzungen zur Erlangung	5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)
<ul style="list-style-type: none"> - Wärmedämmung, Fassade, Dach, Erneuerung Fenster, Außentüren, Heizung, Lüftungsanlage, digitale Systeme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer eines selbstgenutzten Wohnobjekt, Gebäudealter mind. 10 Jahre. - Käufer einer selbstgenutzten Immobilie älter als 10 Jahre. 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerabzug von der Einkommensteuer, 20 % verteilt auf 3 Jahre, max 40.000 €. - 7 % (max. 14.000 €) im 1. Jahr - 7 % (max. 14.000 €) im 2. Jahr - 6 % (max. 12.000 €) im 3. Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> - für energetische Maßnahmen ab 1.1.2020. - Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen. - es gelten technische Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nein, ist aber aufgrund der technischen Anforderungen zu empfehlen und es können zudem 50 % der Energieberater-Kosten von der Einkommensteuer abgezogen werden.

Fördermaßnahme / Steuerliche Förderung für energetische Sanierung 35c EStG

6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)	
- Nein	<ul style="list-style-type: none">- Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens oder des Energieberaters (Berechtigung nach § 88 GEG) für das jeweilige Sanierungsvorhaben.- Für die Bescheinigung ist ein amtliches Formular zu verwenden.- Steuererstattung / - auszahlung erfolgt mit dem Steuerbescheid.	

Fördermaßnahme / KfW 261 – Wohngebäude Kredit für energieeffizient Sanieren

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)																																															
<ul style="list-style-type: none"> - Energetisches Sanieren von Wohnraum bzw. Kauf von saniertem Wohnraum. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohneigentümer (selbstgenutzt / vermietet), die eine Wohnimmobilie sanieren. - Ersterwerber von saniertem Wohnraum (Käufer). - Neu ab 2023: Antragsberechtigung wird auf alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden erweitert (war zuvor auf Eigentümer, Pächter und Mieter beschränkt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderkredit (KfW 261) ab 0,30 % effektivem Jahreszins bis zu 150.000 € für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, für den Kauf von saniertem Wohnraum - Die Konditionen für das Annuitätendarlehen im Einzelnen (Stand: 20. Januar 2023): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sollzins (Effektivzins) pro Jahr</th> <th>Laufzeit</th> <th>tilgungsfreie Anlaufzeit***</th> <th>Zinsbindung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,30 % (0,30 %)</td> <td>4 bis 10 Jahre</td> <td>1 bis 2 Jahre</td> <td>10 Jahre**</td> </tr> <tr> <td>1,15 % (1,16 %)</td> <td>11 bis 20 Jahre</td> <td>1 bis 3 Jahre</td> <td>10 Jahre**</td> </tr> <tr> <td>1,36 % (1,37 %)</td> <td>21 bis 30 Jahre</td> <td>1 bis 5 Jahre</td> <td>10 Jahre**</td> </tr> </tbody> </table> <p>*(EE-K) = Erneuerbare Energien-Klasse **Vor Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist erhalten Sie ein Angebot für eine Anschlussfinanzierung. ***Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie monatlich nur die Zinsen – danach gleich hohe monatliche Annuitäten (Zins und Tilgung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Endfälliges Darlehen: Beim endfälligen Darlehen zahlen Sie während der gesamten Laufzeit nur die Zinsen und am Ende den kompletten Kreditbetrag in einer Summe zurück. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)</th> <th>Laufzeit und Zinsbindung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,45 % (1,46 %)</td> <td>4 bis 10 Jahre</td> </tr> </tbody> </table> - Zusätzlicher Tilgungszuschuss Mit dem Tilgungszuschuss sparen Sie Geld: Der Tilgungszuschuss reduziert Ihr Darlehen und verkürzt die Laufzeit. Sie müssen also nicht den gesamten Betrag zurückzahlen. Je besser der KfW-Effizienzhaus-Standard Ihrer Immobilie nach Sanierung, desto höher der Tilgungszuschuss: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Tilgungszuschuss in %</th> <th>Tilgungszuschuss in € je Wohneinheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 40 (EE-K)*</td> <td>25 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag</td> <td>bis zu 37.500 €</td> </tr> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 55 (EE-K)*</td> <td>20 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag</td> <td>bis zu 30.000 €</td> </tr> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 70 (EE-K)*</td> <td>15 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag</td> <td>bis zu 22.500 €</td> </tr> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus 85 (EE-K)*</td> <td>10 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag</td> <td>bis zu 15.000 €</td> </tr> <tr> <td>KfW-Effizienzhaus Denkmal (EE-K)*</td> <td>10 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag</td> <td>bis zu 15.000 €</td> </tr> </tbody> </table> - Neu ab 01.01.2023: Für die Sanierung eines „Worst Performing Buildings“ (WPB) (Baujahr vor 1958, Energieklasse H) erhalten Sie 10 % Extra-Tilgungszuschuss, wenn Effizienzhaus-Stufe 70 erreicht wird. - Bonus von 15 % für serielle Sanierung (vorgefertigte Fassaden-/ Dachelemente) wenn Effizienzhausstufe 40 oder 55 erreicht wird. - Baubegleitung wird zusätzlich mit einem Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert (s. Baubegleitung) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Immobilie</th> <th>Tilgungszuschuss</th> <th>Max. Kreditbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus</td> <td>50 %, bis zu 5.000 €</td> <td>10.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> </tr> <tr> <td>Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten</td> <td>50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit 50 %, bis zu 4.000 Euro je Wohneinheit</td> <td>20.000 € je Vorhaben 40.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> </tr> </tbody> </table> 	Sollzins (Effektivzins) pro Jahr	Laufzeit	tilgungsfreie Anlaufzeit***	Zinsbindung	0,30 % (0,30 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre**	1,15 % (1,16 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre**	1,36 % (1,37 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre**	Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung	1,45 % (1,46 %)	4 bis 10 Jahre	Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in € je Wohneinheit	KfW-Effizienzhaus 40 (EE-K)*	25 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 37.500 €	KfW-Effizienzhaus 55 (EE-K)*	20 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 30.000 €	KfW-Effizienzhaus 70 (EE-K)*	15 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 22.500 €	KfW-Effizienzhaus 85 (EE-K)*	10 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 15.000 €	KfW-Effizienzhaus Denkmal (EE-K)*	10 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 15.000 €	Immobilie	Tilgungszuschuss	Max. Kreditbetrag	Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	50 %, bis zu 5.000 €	10.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit 50 %, bis zu 4.000 Euro je Wohneinheit	20.000 € je Vorhaben 40.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird
Sollzins (Effektivzins) pro Jahr	Laufzeit	tilgungsfreie Anlaufzeit***	Zinsbindung																																														
0,30 % (0,30 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	10 Jahre**																																														
1,15 % (1,16 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre**																																														
1,36 % (1,37 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre**																																														
Sollzins pro Jahr (effektiver Jahreszins)	Laufzeit und Zinsbindung																																																
1,45 % (1,46 %)	4 bis 10 Jahre																																																
Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in € je Wohneinheit																																															
KfW-Effizienzhaus 40 (EE-K)*	25 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 37.500 €																																															
KfW-Effizienzhaus 55 (EE-K)*	20 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 30.000 €																																															
KfW-Effizienzhaus 70 (EE-K)*	15 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 22.500 €																																															
KfW-Effizienzhaus 85 (EE-K)*	10 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 15.000 €																																															
KfW-Effizienzhaus Denkmal (EE-K)*	10 % von maximal 150.000 € Kreditbetrag	bis zu 15.000 €																																															
Immobilie	Tilgungszuschuss	Max. Kreditbetrag																																															
Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	50 %, bis zu 5.000 €	10.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird																																															
Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	50 %, bis zu 2.000 Euro je Wohneinheit 50 %, bis zu 4.000 Euro je Wohneinheit	20.000 € je Vorhaben 40.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird																																															

Fördermaßnahme / KfW 261 – Wohngebäude Kredit für energieeffizient Sanieren

4. Voraussetzungen zur Erlangung	5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)	6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)
<ul style="list-style-type: none"> - Energetische Sanierung von Wohngebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 5 Jahre zurück liegt. - Voraussetzung für die Förderung ist die Einbindung eines Experten für Energieeffizienz. 	<p>- Ja, ein Muss.</p>	<p>- Ja. Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, zum Beispiel Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Z.B. mit weiteren Fördermitteln für die gleichzeitige Sanierung zum Abbau von Barrieren. Dafür können Sie das Produkt Altersgerecht Umbauen als Kredit (159) nutzen. Dabei darf aber die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Experten für Energieeffizienz beauftragen Energieeffizientes Sanieren erfordert komplexes Fachwissen. Ein Experte für Energieeffizienz stellt sicher, dass die Baumaßnahmen zum gewünschten Ergebnis führen. 2. Finanzierungspartner wählen und Kredit beantragen Sprechen Sie vor Beginn der Sanierungsarbeiten oder vor dem Kauf der sanierten Immobilie mit einem Finanzierungspartner. Bitte bringen Sie die „Bestätigung zum Antrag“ mit, die Ihr Experte für Energieeffizienz für Sie ausstellt. Ihr Finanzierungspartner beantragt den Kredit für Sie. Der Kreditantrag kann ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch gestellt werden. 3. Kreditvertrag abschließen und starten Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab. Sobald Sie die Zusage für Ihre Förderung bekommen haben, können Sie mit den Arbeiten starten oder die sanierte Immobilie kaufen. Für die Auszahlung haben Sie ab Kreditzusage 12 Monate Zeit – eine Verlängerung auf maximal 48 Monate ist möglich. 4. Bestätigung einreichen und Tilgungszuschuss erhalten Nach Abschluss der Sanierung reichen Sie die „Bestätigung nach Durchführung“ (Verwendungsnachweis) bei Ihrem Finanzierungspartner ein, damit wir Ihnen den Tilgungszuschuss gutschreiben können. Für den Tilgungszuschuss sind drei Verrechnungszeitpunkte wählbar: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Jahre zum Monatsende nach Zusagedatum - 4 Jahre zum Monatsende nach Zusagedatum - 5 Jahre zum Monatsende nach Zusagedatum Hinweis: Verwendungsnachweis muss 4 Monate vor den jeweiligen Verrechnungszeitpunkten vorliegen, damit Gutschrift des Tilgungszuschusses gewährleistet ist. <p><small>Ergänzende Hinweise für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)</small></p>

Fördermaßnahme / KfW 261 – Wohngebäude Kredit für energieeffizient Sanieren

7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)	8. Formulare und Anträge	9. Auszahlung / Bereitstellung	
<p>1. Kreditbeantragung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Vorhaben am Gemeinschafts- oder Sondereigentum stellt die Wohnungseigentümergeinschaft den Antrag, z. B. der Hausverwalter oder ein anderer Vertretungsberechtigter.- Sind ausschließlich Maßnahmen am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers geplant, kann der jeweilige Eigentümer selbst den Antrag stellen. <p>2. Aufteilung der Fördermittel</p> <ul style="list-style-type: none">- Trägt die Gemeinschaft die Kosten, bemisst sich die Förderung einzelner Eigentümer an ihrem Miteigentumsanteil.- Betreffen die Kosten ausschließlich einen einzelnen Eigentümer (zum Beispiel bei Maßnahmen am Sondereigentum), kann der Eigentümer die förderfähigen Kosten vollständig geltend machen.	<ul style="list-style-type: none">- Bestätigung zum Antrag (BzA) ist vom Energie-Experten auszufüllen.- Bestätigung nach Durchführung (BnD) ist ebenfalls vom Energie-Experten auszufüllen.	<ul style="list-style-type: none">- Bestätigung nach Durchführung (BnD) ist innerhalb von 54 Monaten nach Zusage bei der Bank einzureichen (in begründeten Fällen Fristverlängerung auf 66 Monate möglich).- KfW prüft die BnD und schreibt den Tilgungszuschuss gut.- Es gibt drei mögliche Verrechnungszeitpunkte für Gutschrift des Tilgungszuschusses 2 Jahre, 4 Jahre oder 5 Jahre zum Monatsende nach Zusagedatum.- Die Bestätigung muss der KfW 4 Monate vor dem gewünschten Verrechnungszeitraum vorliegen.	

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 159 – Altersgerechter Umbau und Einbruchschutz

1. Was wird gefördert

– Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, mit denen Barrieren reduziert, Wohnkomfort erhöht oder Einbruchschutzmaßnahmen sind.

Dazu gehören:

- Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung. Diese Maßnahmen können Sie auch miteinander kombinieren:

1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen

- Wege zu Gebäuden, Garagen, Sitz- und Spielplätzen sowie zu Entsorgungseinrichtungen.
- Umbau und Schaffung von altersgerechten Kfz-Stellplätzen sowie deren Überdachung.
- Umbau und Schaffung oder Überdachung von Abstellplätzen für Kinderwagen, Rollatoren/Rollstühle oder Fahrräder.
- Sonstige Wohnumfeldmaßnahmen in bestehenden Gebäuden ab 3 Wohneinheiten.

2. Eingangsbereich und Wohnungszugang

- Abbau von Barrieren im Hauseingangsbereich und bei Wohnungszugängen.
- Schaffung von mehr Bewegungsfläche.
- Wetterschutzmaßnahmen wie Überdachungen.

3. Überwindung von Treppen und Stufen

- Einbau, Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen.
- Treppenlifte
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen.
- Rampen zur Überwindung von Barrieren.

4. Anpassung der Raumaufteilung und Schwellenabbau

- Änderung des Raumzuschnitts von Wohn- und Schlafräumen, Fluren oder Küchen.
- Verbreiterung von Türdurchgängen mit Einbau neuer Innentüren.
- Schwellenabbau
- Erschließung oder Schaffung von Terrassen, Loggien oder Balkonen.

5. Badumbau/Maßnahmen an Sanitärräumen

- Änderung der Raumaufteilung des Bades.
- Schaffung bodengleicher Duschplätze einschließlich Dusch(-klapp)sitze.
- Modernisierung von Sanitärobjekten (WC, Bidets, Waschbecken und Badewannen).

6. Orientierung, Kommunikation und Unterstützung im Alltag

- Einbau oder Erweiterung baugebundener altersgerechter Assistenzsysteme oder Smarthome-Anwendungen (z. B. für Bedienungs- und Antriebssysteme für Türen, Rollläden, Fenster, Türkommunikation, Beleuchtung, Heizung- und Klimatechnik).
- Modernisierung von Bedienelementen.
- Einbau von Stütz- und Haltesystemen einschließlich Maßnahmen zur Nachrüstung.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Orientierung und Kommunikation wie zum Beispiel Beleuchtung, Gegensprech- oder Briefkastenanlagen.
- Nicht förderfähig sind Endgeräte und Unterhaltungstechnik, wie z. B. Handy, Tablet, Computer, Fernseher, Lautsprecher etc.

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 159 – Altersgerechter Umbau und Einbruchschutz

1. Was wird gefördert

7. Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Mehrgenerationenwohnen

- Umgestaltung von bestehenden Flächen zu Gemeinschaftsräumen oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen.
 - Umbaumaßnahmen zum Standard Altersgerechtes Haus.
Wir fördern barrierearme Umbaumaßnahmen in Wohnungen und Wohngebäuden, mit denen Sie den Standard Altersgerechtes Haus erreichen.
 - Umwidmung von Nicht-Wohnflächen in Wohngebäuden.
Auch der barrierearme Umbau von beheizten Nicht-Wohnflächen (zum Beispiel Gewerbeflächen) zu Wohnflächen ist förderbar.
 - Kauf von barrierearm saniertem Wohnraum.
Beim Ersterwerb von barrierearm modernisiertem Wohnraum können die Kosten der Umbaumaßnahmen gefördert werden, wenn diese im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen sind.
- Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz**
- Einbau einbruchhemmender Haus-, Wohnungs- und Nebeneingangstüren nach DIN EN 1627 oder besser.
 - Einbau einbruchhemmender Garagentore und –zugänge bei einer direkten Verbindung von der Garage zum Wohnhaus nach DIN V ENV 1627 oder besser.
 - Einbau von Nachrüstsyste men für Haus-, Wohnungs- und Nebeneingangstüren (z. B. Türzusatzschlösser, Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Kastenriegelschlösser).
 - Einbau von Nachrüstsyste men für Fenster und Fenstertüren (z. B. aufschraubbare Fensterstangenschlösser, abschließbare Fenstergriffe, Bandseitensicherungen, Pilzkopfverriegelungen).
 - Einbau einbruchhemmender Gitter, Klapp- und Rollläden sowie Lichtschachtabdeckungen.
 - Einbau von Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen. Hinweis: Infraschall- bzw. Luftdruck-, Luftvolumensysteme oder Raumresonanzfrequenzgeräte sind nicht förderfähig.
 - Einbau von Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smarthome-Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion. Hinweis: Nicht gefördert werden digitale Geräte der Unterhaltungselektronik, wie zum Beispiel Smartphone oder Tablet.

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 159 – Altersgerechter Umbau und Einbruchschutz

2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)	4. Voraussetzungen zur Erlangung	5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)																																
<p>- Personen die eine Wohnimmobilie barrierearm umbauen oder barrierearm umgebauten Wohnraum als Ersterwerb kaufen oder den Einbruchschutz Ihrer Immobilie erhöhen wollen.</p>	<p>- Zinssätze und Laufzeiten Stand 20. Januar 2023</p> <p>- Annuitätendarlehen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sollzins (Effektivzins) pro Jahr</th> <th>Laufzeit</th> <th>tilgungsfreie Anlaufzeit</th> <th>Zinsbindung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,67 % (2,70 %)</td> <td>4 bis 10 Jahre</td> <td>1 bis 2 Jahre</td> <td>max. 5 Jahre*</td> </tr> <tr> <td>2,86 % (2,90 %)</td> <td>4 bis 10 Jahre</td> <td>1 bis 2 Jahre</td> <td>max. 10 Jahre*</td> </tr> <tr> <td>2,71 % (2,74 %)</td> <td>11 bis 20 Jahre</td> <td>1 bis 3 Jahre</td> <td>5 Jahre*</td> </tr> <tr> <td>3,03 % (3,07 %)</td> <td>11 bis 20 Jahre</td> <td>1 bis 3 Jahre</td> <td>10 Jahre*</td> </tr> <tr> <td>2,72 % (2,75 %)</td> <td>21 bis 30 Jahre</td> <td>1 bis 5 Jahre</td> <td>5 Jahre*</td> </tr> <tr> <td>3,07 % (3,11%)</td> <td>21 bis 30 Jahre</td> <td>1 bis 5 Jahre</td> <td>10 Jahre*</td> </tr> </tbody> </table> <p>*Vor Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist erhalten Sie ein Angebot für eine Anschlussfinanzierung.</p> <p>- Endfälliges Darlehen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sollzins (Effektivzins) pro Jahr</th> <th>Laufzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,09 % (3,13 %)</td> <td>4 bis 10 Jahre</td> </tr> </tbody> </table> <p>- Kredithöhe und Auszahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 50.000 € pro Wohneinheit. - Auszahlung zu 100 %. - abrufbar in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb von 12 Monaten nach Zusage. Eine Verlängerung auf maximal 36 Monate ist möglich. - ab dem 13. Monat nach dem Zusagedatum fällt eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 % pro Monat auf den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag an. <p>- Rückzahlung</p> <p>Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie nur Zinsen – danach gleich hohe monatliche Annuitäten (Zins und Tilgung). Alternativ ist auch ein endfälliges Darlehen möglich.</p> <p>- Sondertilgung</p> <p>Die Sondertilgung des Gesamtbetrages ist gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung möglich.</p> <p>- Sicherheiten</p> <p>Art und Höhe der Sicherheiten vereinbaren Sie mit Ihrem Finanzierungspartner.</p>	Sollzins (Effektivzins) pro Jahr	Laufzeit	tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung	2,67 % (2,70 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	max. 5 Jahre*	2,86 % (2,90 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	max. 10 Jahre*	2,71 % (2,74 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	5 Jahre*	3,03 % (3,07 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre*	2,72 % (2,75 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	5 Jahre*	3,07 % (3,11%)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre*	Sollzins (Effektivzins) pro Jahr	Laufzeit	3,09 % (3,13 %)	4 bis 10 Jahre	<p>- Die Arbeiten müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.</p>	<p>- Nur, wenn Kombination mit KfW-Kredit 261 Energieeffizient Sanieren.</p>
Sollzins (Effektivzins) pro Jahr	Laufzeit	tilgungsfreie Anlaufzeit	Zinsbindung																																
2,67 % (2,70 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	max. 5 Jahre*																																
2,86 % (2,90 %)	4 bis 10 Jahre	1 bis 2 Jahre	max. 10 Jahre*																																
2,71 % (2,74 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	5 Jahre*																																
3,03 % (3,07 %)	11 bis 20 Jahre	1 bis 3 Jahre	10 Jahre*																																
2,72 % (2,75 %)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	5 Jahre*																																
3,07 % (3,11%)	21 bis 30 Jahre	1 bis 5 Jahre	10 Jahre*																																
Sollzins (Effektivzins) pro Jahr	Laufzeit																																		
3,09 % (3,13 %)	4 bis 10 Jahre																																		

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 159 – Altersgerechter Umbau und Einbruchschutz

6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)	8. Bemerkungen / Hinweise
<p>- Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- KfW-Kredit 261 Energieeffizient Sanieren <p>- bei Kauf:</p> <ul style="list-style-type: none">KfW-Kredit 124 Wohneigentumsprogramm	<p>1. Maßnahmen planen</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohnberatungsstellen und die Polizei unterstützen Sie gerne bei Ihrer Planung.- Informationen zu Wohnberatungsstellen, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V.- Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW.- Empfehlungen der Polizei www.k-einbruch.de <p>Hinweis: Bitte beachten Sie beim Kauf eines umgebauten Hauses oder einer Eigentumswohnung: Im Kaufvertrag muss eine Klausel zur Haftung des Verkäufers für die Einhaltung des förderfähigen Standards enthalten sein (siehe Merkblatt unter „Hinweis für Ersterwerber). Für diese „Schutzklausel“ stellen wir Ihnen unverbindliche Musterformulierungen zur Verfügung.</p> <p>2. Fördermöglichkeiten kombinieren</p> <ul style="list-style-type: none">- Planen Sie auch energetische Sanierungsmaßnahmen? Dann können Sie für Ihre verschiedenen Maßnahmen mehrere Förderprodukte kombinieren – und somit höhere Fördergelder erhalten. <p>3. Finanzierungspartner finden und Kredit beantragen</p> <ul style="list-style-type: none">- Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten oder vor dem Kauf einer umgebauten Immobilie mit einem Finanzierungspartner. Er beantragt den Kredit für Sie. <p>4. Kreditvertrag abschließen und starten</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab. Sobald Sie die Zusage für Ihre Förderung bekommen haben, können Sie mit den Arbeiten starten oder die umgebaute Immobilie kaufen. <p>Hinweise für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)</p> <ul style="list-style-type: none">- -So beantragen Sie den Kredit- Bei Vorhaben am Gemeinschafts- oder Sondereigentum stellt die Wohnungseigentümergeinschaft den Antrag, z. B. der Hausverwalter oder ein anderer Vertretungsberechtigter.- Sind ausschließlich Maßnahmen am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers geplant, kann der jeweilige Eigentümer selbst den Antrag stellen.- -So teilen Sie die Fördermittel auf- Trägt die Gemeinschaft die Kosten, bemisst sich die Förderung einzelner Eigentümer an ihrem Miteigentumsanteil.- Betreffen die Kosten ausschließlich einen einzelnen Eigentümer (zum Beispiel bei Maßnahmen am Sondereigentum), kann der Eigentümer die förderfähigen Kosten vollständig geltend machen.	<ul style="list-style-type: none">- Alle Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz und zur Barriere-reduzierung können kombiniert werden und müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen. <p>Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt und der Anlage zum Merkblatt „Technische Mindestanforderungen und förderfähige Maßnahmen“.</p> <p>- Dieses Förderprodukt kommt nicht in Frage für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ferienhäuser und -wohnungen, Boardinghäuser als Beherbergungsbetrieb.- gewerblich genutzte Flächen/ Gebäude.- Pflege- und Altenwohnheime (siehe auch Merkblatt).- Umschuldungen bestehender Darlehen.- Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben.

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 261 – Baubegleitung durch Energie-Experten

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)													
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Fachplanung und qualifizierte Baubegleitung durch einen externen, unabhängigen Experten für Energieeffizienz bei energetischen Sanierungsmaßnahmen oder den Neubau eines KfW-Effizienzhauses. Dies schließt folgende Aufgaben mit ein: - Leistungen zur Detailplanung - Unterstützung bei der Ausschreibung und Angebotsauswertung - Kontrolle der Bauausführung - Abnahme und Bewertung der Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Für alle, die Wohnraum energetisch sanieren oder neu bauen (Wohneigentümer, Vermieter, Bau). 	<ul style="list-style-type: none"> - Baubegleitung wird im Rahmen von KfW-Kredit 261 mit einem zusätzlichen Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert (s. Baubegleitung). <table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="891 395 1220 419">Immobilie</th> <th data-bbox="1249 395 1435 419">Tilgungszuschuss</th> <th data-bbox="1749 395 1935 419">Max. Kreditbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="891 437 1220 485">Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus</td> <td data-bbox="1249 437 1541 461">50 % der Kosten, bis zu 5.000 €</td> <td data-bbox="1749 437 2130 485">10.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> </tr> <tr> <td data-bbox="891 502 1220 579">Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten</td> <td data-bbox="1249 502 1686 550">50 % der Kosten, bis zu 2.000 € je Wohneinheit 50 % der Kosten, bis zu 4.000 € je Wohneinheit</td> <td data-bbox="1749 502 2130 579">20.000 € je Vorhaben 40.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Baubegleitung für Einzelmaßnahmen wird über BAFA mit einem Zuschuss gefördert: <table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="891 667 987 691">Immobilie</th> <th data-bbox="1249 667 1346 691">Zuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="891 708 1220 785">Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus Mehrfamilienhäuser</td> <td data-bbox="1249 732 1895 780">50 % der Kosten, 5.000 € pro Zusage und Kalenderjahr 50 % der Kosten, 2.000 € je Wohneinheit pro Zusage und Kalenderjahr</td> </tr> </tbody> </table>	Immobilie	Tilgungszuschuss	Max. Kreditbetrag	Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	50 % der Kosten, bis zu 5.000 €	10.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	50 % der Kosten, bis zu 2.000 € je Wohneinheit 50 % der Kosten, bis zu 4.000 € je Wohneinheit	20.000 € je Vorhaben 40.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird	Immobilie	Zuschuss	Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus Mehrfamilienhäuser	50 % der Kosten, 5.000 € pro Zusage und Kalenderjahr 50 % der Kosten, 2.000 € je Wohneinheit pro Zusage und Kalenderjahr
Immobilie	Tilgungszuschuss	Max. Kreditbetrag													
Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus	50 % der Kosten, bis zu 5.000 €	10.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird													
Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus mit 3 oder mehr Wohneinheiten	50 % der Kosten, bis zu 2.000 € je Wohneinheit 50 % der Kosten, bis zu 4.000 € je Wohneinheit	20.000 € je Vorhaben 40.000 € je Vorhaben, bei dem eine neue Effizienzhaus-Stufe erreicht wird													
Immobilie	Zuschuss														
Ein- und Zweifamilienhaus, Doppelhaushälfte und Reihenhaus Mehrfamilienhäuser	50 % der Kosten, 5.000 € pro Zusage und Kalenderjahr 50 % der Kosten, 2.000 € je Wohneinheit pro Zusage und Kalenderjahr														

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 261 – Baubegleitung durch Energie-Experten

4. Voraussetzungen zur Erlangung	5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)	6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)
<p>- Kann nur zusammen mit den Förderprodukten 261 genutzt werden.</p>	<p>- Ja</p>	<p>- Ja, muss mit den Förderprodukten KfW-Kredit 261, Wohngebäude Energieeffizient Sanieren und Bauen genutzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Experten für Energieeffizienz beauftragen. www.energie-effizienz-experten.de Experten in der Nähe finden. Finanzierungspartner finden und Kredit beantragen Sprechen Sie vor dem Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen oder dem Kaufvertrag mit einem Finanzierungspartner. Bitte bringen Sie die „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) mit, die Ihre Energieeffizienz-Expertin oder Ihr Energieeffizienz-Experte für Sie ausstellt. Planungs- und Beratungsleistungen können Sie schon vor Ihrem Antrag in Anspruch nehmen. Ihr Finanzierungspartner beantragt den Kredit für Sie. Ihr Kreditantrag berücksichtigt dabei nicht nur die Kosten für die Sanierung, den Bau oder den Kauf, sondern auch für die Baubegleitung. Kreditvertrag abschließen und starten Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab. Sobald Sie den Antrag gestellt haben, können Sie die Immobilie kaufen und Liefer- und Leistungsverträge abschließen, zum Beispiel Bauunternehmen und Handwerksbetriebe beauftragen. Bestätigung einreichen und Tilgungszuschuss erhalten Haben Sie die Arbeiten abgeschlossen? Dann reichen Sie bei Ihrem Finanzierungspartner die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) ein, die Ihre Energieeffizienz-Expertin oder Ihr Energieeffizienz-Experte für Sie ausstellt. Wir prüfen die Bestätigung und schreiben Ihnen den Tilgungszuschuss gut. Beim Kauf eines neu gebauten oder frisch sanierten Hauses erhalten Sie diese Bestätigung von Ihrem Bauträger oder Fertighaushersteller.

Fördermaßnahme / BAFA-Zuschuss für Energieberatung

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)	4. Voraussetzungen zur Erlangung	5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)
<ul style="list-style-type: none"> - BAFA-Zuschuss für Vor-Ort-Beratung: Kosten für Energieberatung an Wohngebäuden inkl. Sanierungsempfehlung zum KfW-Effizienzhaus (Komplettsanierung) oder zur schrittweisen Sanierung (Sanierungsfahrplan). 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer von Wohngebäuden (selbstgenutzt /vermietet) - Wohnungseigentümergeinschaften - Nießbrauchberechtigte - Mieter/Pächter 	<ul style="list-style-type: none"> - 80 % der förderfähigen Beratungskosten, max. 1.300 € bei Ein- und Zweifamilienhäusern, max. 1.700 € bei Wohnhäusern mit mind. 3 Wohneinheiten. - Zuschuss in Höhe von maximal 500 € für zusätzliche Erläuterung eines Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümersammlung oder Beiratssitzung. - Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme gemäß BEG zusätzlicher Förderbonus (Zuschuss) von 5 Prozent der Investitionskosten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude steht in Deutschland - Der Bauantrag für das Wohngebäude mindestens zehn Jahre zurückliegt, das Gebäude überwiegend dem Wohnen dient. - Energieberater muss für die Planung und Umsetzungsbegleitung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden sein. - BAFA-zertifizierter Energieberater. - Berater unter www.energie-effizienz-experten.de 	<ul style="list-style-type: none"> - Ja

Fördermaßnahme / BAFA-Zuschuss für Energieberatung

6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)	
- Ja, mit KfW-Kredit 261	<ol style="list-style-type: none">1. Sie beauftragen einen zugelassenen Energieberater mit der Durchführung einer Energieberatung für Wohngebäude. Der Energieberater stellt dann beim BAFA einen Zuschussantrag für Ihr Wohngebäude und erhält einen Förderbescheid.2. Der Energieberater hat nun maximal neun Monate Zeit, die Beratung durchzuführen und Ihnen den Energieberatungsbericht auszuhändigen sowie zu erläutern (nutzen Sie diese Gelegenheit, um dem Berater Fragen zu stellen!). Für seine Beratungsleistung stellt Ihnen der Energieberater eine um den Zuschuss reduzierte Rechnung aus.3. Nach dem Erläuterungsgespräch, das mit Ihrem Einverständnis auch telefonisch geführt werden kann, müssen Sie und der Energieberater noch die Verwendungsnachweiserklärung unterzeichnen. Diese legt der Energieberater zusammen mit der Rechnung und dem Energieberatungsbericht dem BAFA zur Prüfung vor. Zuletzt wird der Zuschuss an den Berater ausgezahlt. Der Berater ist jedoch verpflichtet, den Zuschuss mit seinem Beratungshonorar zu verrechnen.	

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 270 – Erneuerbare Energien

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)	4. Voraussetzungen zur Erlangung
<p>- Mit dem Förderprodukt Erneuerbare Energien – Standard finanzieren wir Investitionen in Deutschland und im Ausland, im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Die Anlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen. <ul style="list-style-type: none"> Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen. Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft bis zu einer Größe von 20 MW. Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft. Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf der Basis von fester Biomasse, Biogas oder Erdwärme. Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas, Biogasleitungen. Batteriespeicher Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien. Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden. Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel, die erneuerbaren Energien systemverträglich in das Energiesystem zu integrieren, zum Beispiel Stromspeicheranlagen (Power-to X-Technologien), Lastmanagement, Mess- und Steuerungssysteme, als Einzelmaßnahme oder Nachrüstung. 	<ul style="list-style-type: none"> In- und ausländische private und öffentliche Unternehmen – unabhängig von der Größe. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände. Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller. Sie müssen zumindest einen Teil des erzeugten Stroms oder der erzeugten Wärme einspeisen. Genossenschaften, Stiftungen und Vereine Freiberufler Landwirte <p>Für Vorhaben im Ausland:</p> <ul style="list-style-type: none"> Deutsche private Unternehmen und deren Tochtergesellschaften im Ausland. Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland. In Deutschland tätige Freiberufler. 	<ul style="list-style-type: none"> Zinssätze <ul style="list-style-type: none"> Zinssätze und Laufzeiten entnehmen Sie bitte der Konditionenübersicht – KfW 270. Ihren individuellen Zinssatz ermittelt Ihre Bank anhand Ihres Standorts, Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Qualität Ihrer Sicherheiten. Die Mindestlaufzeit beträgt generell 2 Jahre. Kredithöhe und Auszahlung <ul style="list-style-type: none"> bis zu 50 Mio. Euro pro Vorhaben. bis zu 100 % Ihrer Investitionskosten. 100 % Auszahlung. abrufbar innerhalb von 12 Monaten nach Zusage wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen. Bereitstellungsprovision 0,15 % pro Monat beginnend. 6 Monate und 2 Bankarbeitstage nach Zusage. Rückzahlung <ul style="list-style-type: none"> Während der tilgungsfreien Zeit zahlen Sie nur Zinsen – danach gleich hohe vierteljährliche Raten zuzüglich Zinsen auf den noch zu tilgenden Kreditbetrag. Sie können Ihren Kredit ganz oder teilweise außerplanmäßig tilgen – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Die Rückzahlung erfolgt über Ihre Hausbank. Sicherheiten <ul style="list-style-type: none"> Art und Höhe der Sicherheiten vereinbaren Sie mit Ihrer Bank. Einspeisevergütung 	<ul style="list-style-type: none"> Die Anlagen müssen den Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien genügen. Die KfW prüft Antragsunterlagen und entscheidet über die Förderung. Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen.

Fördermaßnahme / KfW-Kredit 270 – Erneuerbare Energien

5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)	6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)	8. Bemerkungen/Hinweise
<p>- Nur, wenn Kombination mit anderen Förderprogrammen gewünscht ist, wie KfW 261/262 Wohngebäude-Kredit Energieeffizient Sanieren und Bauen.</p>	<p>- Ja. Mit KfW-Kredit 261 Wohngebäude-Kredit Energieeffizient Sanieren und Bauen.</p>	<p>1. Finanzierungspartner finden. Bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen, sprechen Sie mit einem Finanzierungspartner.</p> <p>2. Finanzierungspartner finden und Termin anfragen.</p> <p>3. Kredit beantragen. Das übernimmt Ihr Finanzierungspartner für Sie.</p> <p>4. Kreditantrag wird geprüft. Die KfW prüft Ihre Unterlagen und entscheidet über die Förderung.</p> <p>5. Kreditvertrag abschließen und starten. Sie schließen den Kreditvertrag mit Ihrem Finanzierungspartner ab – Ihr Vorhaben kann beginnen.</p>	<p>- Das Förderprodukt kommt nicht in Frage für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund, Bundesländer und deren Einrichtungen. - Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe. - Gebrauchte Anlagen mit folgenden Ausnahmen: - Erwerb von Anlagen, die nicht länger als 12 Monate am Netz sind. - Erwerb von Anlagen wenn eine Leistungssteigerung durch Modernisierung geplant und die Anlage nicht bereits von der KfW gefördert worden ist. - Investitionen in den Bereich fossiler Brennstoffe. - Treuhandkonstruktionen - Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile. <p>- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen.</p>

Fördermaßnahme / KfW-Zuschuss 433 – Brennstoffzelle

1. Was wird gefördert	2. Wer kann die Förderung beantragen	3. Wie hoch ist die Förderung (Höhe, Laufzeit, Zins, etc.)	4. Voraussetzungen zur Erlangung																																																																																																								
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung für Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen. - in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung. - in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude. - Förderfähig sind <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für das Brennstoffzellensystem und dessen Einbau. - Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren. - Kosten für die Leistungen des Experten für Energieeffizienz. 	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Wohnungseigentümergeinschaften - Freiberuflich Tätige - In- und ausländische Unternehmen - Contracting-Geber - Kommunen - kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände - Gemeinnützige Organisationen und Kirchen 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von der elektrischen Leistung des eingebauten Brennstoffzellensystems beträgt die Zuschusshöhe zwischen 8.450 € und 34.300 €. - Dabei richtet sich die Höhe des Zuschuss nach <ul style="list-style-type: none"> - der Leistungsklasse der Brennstoffzelle - der Höhe Ihrer förderfähigen Gesamtkosten - Der Zuschuss für die Leistungsklasse der Brennstoffzelle setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Festbetrag von 6.800 € und - einem leistungsabhängigen Betrag von 550 € je angefangene 100 W elektrische Leistung. <p>Leistungsabhängiger Zuschussbetrag</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>elektr. Leistung bis</th> <th>Zuschuss in €</th> <th>elektr. Leistung bis</th> <th>Zuschuss in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0,25 kW</td><td>8.450</td><td>2,6 kW</td><td>21.100</td></tr> <tr><td>0,30 kW</td><td>8.450</td><td>2,7 kW</td><td>21.650</td></tr> <tr><td>0,4 kW</td><td>9.000</td><td>2,8 kW</td><td>22.200</td></tr> <tr><td>0,5 kW</td><td>9.550</td><td>2,9 kW</td><td>22.750</td></tr> <tr><td>0,6 kW</td><td>10.100</td><td>3,0 kW</td><td>23.300</td></tr> <tr><td>0,7 kW</td><td>10.650</td><td>3,1 kW</td><td>23.850</td></tr> <tr><td>0,8 kW</td><td>11.200</td><td>3,2 kW</td><td>24.400</td></tr> <tr><td>0,9 kW</td><td>11.750</td><td>3,3 kW</td><td>24.950</td></tr> <tr><td>1,0 kW</td><td>12.300</td><td>3,4 kW</td><td>25.500</td></tr> <tr><td>1,1 kW</td><td>12.850</td><td>3,5 kW</td><td>26.050</td></tr> <tr><td>1,2 kW</td><td>13.400</td><td>3,6 kW</td><td>26.600</td></tr> <tr><td>1,3 kW</td><td>13.950</td><td>3,7 kW</td><td>27.150</td></tr> <tr><td>1,4 kW</td><td>14.500</td><td>3,8 kW</td><td>27.700</td></tr> <tr><td>1,5 kW</td><td>15.050</td><td>3,9 kW</td><td>28.250</td></tr> <tr><td>1,6 kW</td><td>15.600</td><td>4,0 kW</td><td>28.800</td></tr> <tr><td>1,7 kW</td><td>16.150</td><td>4,1 kW</td><td>29.350</td></tr> <tr><td>1,8 kW</td><td>16.700</td><td>4,2 kW</td><td>29.900</td></tr> <tr><td>1,9 kW</td><td>17.250</td><td>4,3 kW</td><td>30.450</td></tr> <tr><td>2,0 kW</td><td>17.800</td><td>4,4 kW</td><td>31.000</td></tr> <tr><td>2,1 kW</td><td>18.350</td><td>4,5 kW</td><td>31.550</td></tr> <tr><td>2,2 kW</td><td>18.900</td><td>4,6 kW</td><td>32.100</td></tr> <tr><td>2,3 kW</td><td>19.450</td><td>4,7 kW</td><td>32.650</td></tr> <tr><td>2,4 kW</td><td>20.000</td><td>4,8 kW</td><td>33.200</td></tr> <tr><td>2,5 kW</td><td>20.550</td><td>4,9 kW</td><td>33.750</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>5,0 kW</td><td>34.300</td></tr> </tbody> </table>	elektr. Leistung bis	Zuschuss in €	elektr. Leistung bis	Zuschuss in €	0,25 kW	8.450	2,6 kW	21.100	0,30 kW	8.450	2,7 kW	21.650	0,4 kW	9.000	2,8 kW	22.200	0,5 kW	9.550	2,9 kW	22.750	0,6 kW	10.100	3,0 kW	23.300	0,7 kW	10.650	3,1 kW	23.850	0,8 kW	11.200	3,2 kW	24.400	0,9 kW	11.750	3,3 kW	24.950	1,0 kW	12.300	3,4 kW	25.500	1,1 kW	12.850	3,5 kW	26.050	1,2 kW	13.400	3,6 kW	26.600	1,3 kW	13.950	3,7 kW	27.150	1,4 kW	14.500	3,8 kW	27.700	1,5 kW	15.050	3,9 kW	28.250	1,6 kW	15.600	4,0 kW	28.800	1,7 kW	16.150	4,1 kW	29.350	1,8 kW	16.700	4,2 kW	29.900	1,9 kW	17.250	4,3 kW	30.450	2,0 kW	17.800	4,4 kW	31.000	2,1 kW	18.350	4,5 kW	31.550	2,2 kW	18.900	4,6 kW	32.100	2,3 kW	19.450	4,7 kW	32.650	2,4 kW	20.000	4,8 kW	33.200	2,5 kW	20.550	4,9 kW	33.750			5,0 kW	34.300	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie einen Experten für Energieeffizienz einbinden. - Ihren Antrag stellen Sie anschließend direkt bei der KfW.
elektr. Leistung bis	Zuschuss in €	elektr. Leistung bis	Zuschuss in €																																																																																																								
0,25 kW	8.450	2,6 kW	21.100																																																																																																								
0,30 kW	8.450	2,7 kW	21.650																																																																																																								
0,4 kW	9.000	2,8 kW	22.200																																																																																																								
0,5 kW	9.550	2,9 kW	22.750																																																																																																								
0,6 kW	10.100	3,0 kW	23.300																																																																																																								
0,7 kW	10.650	3,1 kW	23.850																																																																																																								
0,8 kW	11.200	3,2 kW	24.400																																																																																																								
0,9 kW	11.750	3,3 kW	24.950																																																																																																								
1,0 kW	12.300	3,4 kW	25.500																																																																																																								
1,1 kW	12.850	3,5 kW	26.050																																																																																																								
1,2 kW	13.400	3,6 kW	26.600																																																																																																								
1,3 kW	13.950	3,7 kW	27.150																																																																																																								
1,4 kW	14.500	3,8 kW	27.700																																																																																																								
1,5 kW	15.050	3,9 kW	28.250																																																																																																								
1,6 kW	15.600	4,0 kW	28.800																																																																																																								
1,7 kW	16.150	4,1 kW	29.350																																																																																																								
1,8 kW	16.700	4,2 kW	29.900																																																																																																								
1,9 kW	17.250	4,3 kW	30.450																																																																																																								
2,0 kW	17.800	4,4 kW	31.000																																																																																																								
2,1 kW	18.350	4,5 kW	31.550																																																																																																								
2,2 kW	18.900	4,6 kW	32.100																																																																																																								
2,3 kW	19.450	4,7 kW	32.650																																																																																																								
2,4 kW	20.000	4,8 kW	33.200																																																																																																								
2,5 kW	20.550	4,9 kW	33.750																																																																																																								
		5,0 kW	34.300																																																																																																								

Fördermaßnahme / KfW-Zuschuss 433 – Brennstoffzelle

5. Einbindung Energieeffizienz-Experten (Ja/Nein)	6. Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen (Ja/Nein)	7. Antragsstellung (wo/wann/was braucht's)
- Ja	- KfW-Kredit 261 Wohngebäude-Kredit Energieeffizient Sanieren und Bauen	<p>1. Experten für Energieeffizienz beauftragen</p> <ul style="list-style-type: none">- Einen Experten in Ihrer Nähe finden Sie in der Liste der Deutschen Energie-Agentur (dena). www.energie-effizienz-experten.de <p>2. Zuschuss beantragen</p> <ul style="list-style-type: none">- Natürliche Personen als Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses sowie Wohnungseigentümergeinschaften stellen den Antrag über das KfW-Zuschussportal, bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen.- Zur Antragstellung halten Sie bitte folgende Informationen bereit:<ul style="list-style-type: none">- BzA-ID (433) . Die ID (Identifikationsnummer) finden Sie auf der „Bestätigung zum Antrag“ (Produktnummer 433)- zusätzlich, nur in den angegebenen Fällen:<ul style="list-style-type: none">- Kopie der Vollmacht zur Antragstellung, wenn Sie selbst nicht der Zuschussempfänger sind- bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), einschließlich Liste der antragstellenden Eigentümer (natürliche Personen) mit Namen und Anschrift. Nicht antragsberechtigte Eigentümer (z. B. juristische Personen als Wohnungseigentümer) gehören nicht auf diese Liste.- Eigentümer von Wohngebäuden ab drei Wohnungen sowie Unternehmen, Freiberufler, kommunale Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen stellen den Antrag bevor Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen.- Füllen Sie das Antragsformular (unter Downloads) aus und lassen Sie sich darauf die Förderfähigkeit des geplanten Brennstoffzellensystems von Ihrem Energieeffizienz-Experten bestätigen. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte zusammen mit allen erforderlichen Anlagen per Post an die KfW, Niederlassung Frankfurt am Main, 60325 Frankfurt am Main <p>3. Identität nachweisen und Vorhaben umsetzen</p> <ul style="list-style-type: none">- Sobald Sie die Zusage für die Förderung bekommen haben, weisen Sie bitte Ihre Identität nach – schnell und einfach per SCHUFA-IdentitätsCheck. Sollte dieser nicht erfolgreich gewesen sein, können Sie anschließend zwischen Video-Identifizierung (empfohlen) und dem Postident-Verfahren der Deutschen Post wählen.- Informationen zum Ablauf der Identifizierung finden Sie auf der Seite zum KfW-Zuschussportal, unter Punkt 2.3 „Identität nachweisen“.- Nun können Sie mit den Arbeiten starten.

Fördermaßnahme / KfW-Zuschuss 433 – Brennstoffzelle

7. Antragsstellung

(wo/wann/was braucht's)

4. Zuschuss erhalten

- Natürliche Personen als Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses sowie Wohnungseigentümergeinschaften.
- Sie haben Ihren Antrag im KfW-Zuschussportal gestellt.
- Erstellen Sie nach Abschluss des Vorhabens zusammen mit Ihrem Experten für Energieeffizienz die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD). Nach erfolgreicher Identifizierung können Sie im KfW-Zuschussportal die BnD-ID übermitteln.
- Anschließend zahlen wir den Investitionszuschuss an Sie aus.

- Eigentümer von Wohngebäuden ab drei Wohnungen sowie Unternehmen, Freiberufler, kommunale Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen.
- Sie haben Ihren Antrag mit dem Antragsformular gestellt!
- Erstellen Sie nach Abschluss des Einbaus der Brennstoffzelle zusammen mit Ihrem Experten für Energieeffizienz die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD).
- Reichen Sie die ausgefüllte und unterschriebene BnD bei der KfW ein, um die Auszahlung zu veranlassen.

- **Hinweise für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)**
 - Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) stellt der Verwalter der WEG oder ein anderer Vertretungsberechtigter als Bevollmächtigter im KfW-Zuschussportal einen gemeinschaftlichen Antrag.
 - Für vermietete Wohneinheiten muss er im KfW-Zuschussportal die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenzen bestätigen.
 - Als Verwalter/Bevollmächtigter einer WEG halten Sie dafür bitte folgende Unterlagen bereit:
 - Vollmacht zur Antragstellung (z. B. Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümerversammlung)
 - Liste der antragstellenden Wohnungseigentümer (natürliche Personen mit wohnwirtschaftlich genutzten Eigentumswohnungen) mit den Angaben: Name, Vorname, Anschrift.
 - Werden Wohnungen vermietet, gibt der Bevollmächtigte für die Eigentümer dieser Wohnungen zusätzlich eine gemeinschaftliche De-minimis-Erklärung über das KfW-Zuschussportal ab.
 - WEG-Verwaltung mit 2 Vertretungsberechtigten:
 - Für Hausverwaltungen, die im Handelsregister geführt werden (GmbH, UG, OHG, KG, eK), ist die Vollmacht zur Antragstellung für eine vertretungsberechtigte Person gemäß Handelsregister erforderlich („hochzuladen“). Das gilt auch, wenn für die Verwaltung nur eine gemeinschaftliche Vertretung im Handelsregister angezeigt ist. Wir vertrauen auf den Rechtsschein, dass eine vertretungsberechtigte Person der Hausverwaltung die Antragstellung für die WEG durchführt.
 - Die Förderung wird entsprechend des Miteigentumsanteils des jeweiligen Eigentümers aufgeteilt.